

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0252023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 16.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 23.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig.

im Sinne des in § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist das Video des Nutzers [...], unter dem Titel: [...]. In diesem Video wird ein Ausschnitt mit einer Länge von 10.25 Minuten aus einer ursprünglich auf dem Fernsehsender „RTL ZWEI“ ausgestrahlten Dokumentation „Polizei im Einsatz“ gezeigt. Das Video ist öffentlich für sämtliche Nutzer auf der Internetplattform [...] unter folgender URL abrufbar:

[...]

Das beanstandete Video zeigt zunächst zwei Polizeibeamte, die sich auf einer nächtlichen Streifenfahrt befinden und über private Dinge sprechen. Am Einsatzort treffen die beiden Polizeibeamten auf eine deutlich alkoholisierte männliche Person, der sich vor einem Rettungswagen befindet und zu seiner Freundin will, die sich nach Nachfrage der Polizeibeamten im Rettungswagen befindet. Einer der Polizeibeamten nimmt die angetrunkene männliche Person zur Seite und verlangt die Herausgabe des Personalausweises zur Personalfeststellung. Der zweite Polizeibeamte begibt sich in den Rettungswagen, um die Personalien der weiblichen Person aufzunehmen. Die männliche Person wird von einem der Polizeibeamten abgehalten, sich zum Rettungswagen zu begeben, damit die Sanitäter die weibliche Person versorgen können. Dabei ruft die männliche Person mehrmals „ich liebe Dich“ in Richtung des offenstehenden Rettungswagens. Im weiteren Verlauf wird klargestellt, dass die beiden Personen betrunken gegen parkende Autos getorkelt und wohl auch gestürzt sind. Die Polizeibeamten überprüfen die Personalien und nehmen

einen Alkoholtest bei beiden Personen vor. Letztlich wird die männliche Person aufgefordert den Einsatzort selbständig zu verlassen. Dieser Aufforderung kommt die männliche Person nach Androhung eines Platzverweises auch nach. Die weibliche Person wird zur weiteren Versorgung der Verletzungen mit dem Rettungswagen abtransportiert und es wird dem Zuschauer abschließend mitgeteilt, dass die Mutter informiert wurde und die Verletzungen von den Stürzen im betrunkenen Zustand stammten.

Der Beschwerdeführer meint das Veröffentlichen des Videos sei strafbar gemäß § 201 StGB, § 201a StGB und § 33 KunstUrhG. Trotz der verschwommenen Darstellung seien die beiden von der Polizeimaßnahme betroffenen Personen aufgrund einer Vielzahl von Begleitumständen (Statur, Haarschnitt, Stimme, Vorname, Alter) erkennbar. Das Video enthalte zudem das nichtöffentlich gesprochene Wort der beiden Personen. Schließlich sei eine der betroffenen Personen im Rettungswagen gefilmt worden. Hierbei handele es sich um einen gegen Einblick besonders geschützten Raum. Beide Personen seien zudem aufgenommen worden, wobei ihre aufgrund der starken Alkoholisierung vorliegende Hilflosigkeit zur Schau gestellt wurde. Eine Einwilligung der Beteiligten läge nicht vor und wäre aufgrund der erheblichen Alkoholisierung ohnehin unwirksam. Rechtswidrig sei das gesamte Video bis auf die Aufnahmen ganz am Anfang und ganz am Ende, in denen lediglich die beiden Polizeibeamten zu sehen sind.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Hier kommt nur § 201a StGB in Betracht, da die §§ 201 StGB und 33 KunstUrhG nicht in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführt sind und diese Aufzählung abschließend ist.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 201a StGB ist also zunächst eine Bildaufnahme von einer anderen Person in der Wohnung oder einem besonders geschützten Bereich (§201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt (201a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

1.) Besonders geschützter Bereich

Nach Auffassung des NetzDG Prüfausschusses stellt das Filmen der Personen im Rettungswagen keinen besonders geschützten Bereich im Sinne des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Zum einen war die Tür des Rettungswagens offen und es konnten sowohl die Polizeibeamten, als auch das Filmteam den Rettungswagen betreten. Es handelt sich bei dem Innenbereich des Rettungswagens

nicht um den letzten Rückzugsbereich des Einzelnen, wie er z.B. bei Toiletten oder Umkleidekabinen gegeben ist. Hier soll vielmehr ein leichter Zugang zum Behandlungsbereich des Rettungswagens, sowohl für die zu behandelnde Person, als auch für die behandelnden Personen und wie im vorliegenden Fall auch für Polizeibeamte gewährleistet sein. Zudem wäre nur die Tür des Rettungswagens der Sichtschutz und diese erfüllt nicht den Zweck gerade gegen Beobachtungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu schützen, sondern es ist der Zugang zum Innenbereich des Rettungswagens, der während der Fahrt geschlossen sein muss, um einen gefahrlosen Transport der zu behandelnden Person und der behandelnden Sanitäter oder Ärzte zu gewährleisten. Zudem wurde nur dann im Inneren des Rettungswagens gefilmt, als der Polizeibeamte sich im Inneren befand und somit ein Polizeieinsatz im nicht verschlossenen Rettungswagen stattfand. Der NetzDG Prüfausschuss ist der Ansicht, dass ein Polizeieinsatz auf einer öffentlichen Straße in einem offenstehenden Rettungswagen öffentlich ist und nicht dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Die alkoholisierte weibliche Person wird auch in dem Moment des Filmens im Rettungswagen nicht behandelt, sondern sitzt bekleidet im Rettungswagen und kommuniziert mit dem Polizeibeamten, so dass auch hier nicht der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wurde. Es wurde nur der Hergang erfragt, der zur Verletzung geführt hat und wieviel Alkohol getrunken wurde. Zudem wurde der weiblichen Person mitgeteilt, dass ihre Eltern informiert werden müssen, da sie erst 17 Jahre alt ist. Hier wurden keine persönlichen Daten der weiblichen Person genannt und die generellen Aussagen und Fragen zum Hergang der Verletzung und der Alkoholisierung stellen nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich dar. Es sind nur solche Bildaufnahmen erfasst, die den höchstpersönlichen Kernbereich des Lebens betreffen (z.B. Krankheit, Tod, Sexualität) und damit nicht jegliche Aufnahme, die in einem von § 201a StGB geschützten Bereich aufgenommen werden. Selbst wenn also der Rettungswagen einen von 201a StGB geschützten Bereich darstellen würde, läge mangels Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs keine Strafbarkeit vor.

2.) zur Schau stellen der Hilflosigkeit

Zudem lag hier keine Hilflosigkeit der beiden alkoholisierten Personen vor.

Hierzu muss eine hilflose Lage vorliegen. Der BGH (BGH, Beschl. v. 25.4.2017 – 4 StR 244/16) hat dazu ausgeführt:

„Was das Gesetz mit dem Begriff „Hilflosigkeit“ meint, wird in § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB nicht näher erläutert. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter ein Zustand verstanden, in dem eine Person sich – objektiv und im weitesten Sinne – selbst nicht helfen kann und auf Hilfe angewiesen ist, ohne sie zu erhalten (...).“

Eine solche Hilflosigkeit liegt hier jedoch nicht vor. Die weibliche Person im Rettungswagen wurde von den Sanitätern versorgt hat somit Hilfe erhalten. Zum Zeitpunkt der Filmaufnahme ist sie zudem

in der Lage selber im Rettungswagen zu sitzen und mit dem Polizeibeamten zu sprechen. Sie befindet sich nicht in einer Behandlungssituation und ist angekleidet. Auch wenn sie deutlich unter dem Einfluss von Alkohol zu stehen scheint und der Alkoholtest einen Wert von ca. 1,1 Promille ergeben hat, so liegt doch kein Vollrausch vor, bei dem die Person gar nicht mehr in der Lage ist, die Umgebung und die anderen Personen überhaupt wahrzunehmen oder mit ihnen zu kommunizieren. Hier ist der weiblichen Person sehr wohl bewusst, dass es sich um einen Polizeibeamten handelt, denn sie macht sich sogar Sorgen, ob sie eine Anzeige bekommt und möchte nicht, dass ihre Eltern informiert werden. Damit ist sie nicht unfähig, Anforderungen der konkreten Lebenssituation zu erfüllen, in welcher sie sich befindet. Die männliche Person steht ebenfalls deutlich unter Alkoholeinfluss ist jedoch ebenfalls nicht unfähig, Anforderungen der konkreten Lebenssituation zu erfüllen, in welcher er sich befindet. So versteht er schließlich auch, dass die Polizeibeamten ihn mitnehmen, wenn er sich nach dem angedrohten Platzverweis nicht selbstständig vom Einsatzort entfernt. Er kann dann selbstständig den Heimweg antreten. Hätte sich die männliche Person in einer hilflosen Lage befunden, so hätten ihn entweder die Sanitäter im Rettungswagen mitgenommen, wenn eine medizinische Behandlung erforderlich gewesen wäre oder die Polizeibeamten, um zu verhindern, dass er sich selbst gefährdet.

Selbst wenn man eine Hilflosigkeit einer der beiden Personen annehmen würde, wäre diese hier nach Auffassung des NetzDG Prüfausschusses nicht „zur Schau gestellt“. So hat der BGH (BGH, Beschl. v. 25.4.2017 – 4 StR 244/16) wie folgt ausgeführt:

„Hinsichtlich der Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „Zur-Schau-Stellen“ in § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB teilt der Senat die Auffassung im Schrifttum, wonach der Wortlaut der Regelung hier eine besondere Hervorhebung der Hilflosigkeit als Bildinhalt voraussetzt, so dass diese für einen Betrachter allein aus der Bildaufnahme erkennbar wird (...).“ Hier ging es vor allem darum zu dokumentieren, welchen alltäglichen Situationen Polizeibeamte bei einer nächtlichen Streifenfahrt begegnen. Es wird die polizeiliche Arbeit dokumentiert, bei der zunächst die Lage geklärt und die Personalien festgestellt werden und danach entschieden wird, wie mit den betroffenen Personen weiter umgegangen wird. Zudem wird dargestellt, welche Folgen ein übermäßiger Alkoholkonsum haben kann. Damit würde die Hilflosigkeit hier nur ein Randgeschehen darstellen, da es vorrangig um das Handeln der Polizeibeamten und die Darstellung ging, welche Folgen ein übermäßiger Alkoholkonsum nach sich ziehen kann und die hilflose Lage der betroffenen Personen nicht besonders hervorgehoben wurde.

3.) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Es wird auch nicht der höchstpersönliche Lebensbereich der beiden Personen verletzt. Der Gesetzgeber hat den Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs inhaltlich mit demjenigen der Intimsphäre gleichgesetzt, wie er in der Sphärentheorie des BVerfG sowie der zivilrechtlichen

Rechtsprechung ausgeformt wurde (Hoyer, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik ZIS 1/2006, S.3). Anerkannt ist vielmehr, dass sich auf die Intimsphäre neben sexualbezogenen und Nacktaufnahmen auch Abbildungen beziehen, die das Kranksein oder Sterben einer Person darstellen (Hoyer a.a.o. mit weiteren Nachweisen u.a. BVerfG NJW 1997, 1769; RGZ 45, 170; OLG Hamburg UFITA 78 (1977), 139; OLG Hamburg OLGReport 2001). Damit sind also alle Bildaufnahmen erfasst, die den höchstpersönlichen Kernbereich des Lebens betreffen (z.B. Krankheit, Tod, Sexualität) (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 18 ff.). Die Alkoholisierung der beiden Personen war nicht so stark – jedenfalls nicht während der Filmaufnahme, dass es zu einem plötzlichen Verlust der körperlichen Steuerungsfähigkeit gekommen ist. Es lag weder ein völliges Unvermögen vor, sich verbal zu artikulieren, noch lag ein Verlust sämtlicher motorischer Fähigkeiten vor, so dass eine der beiden Personen oder beide ungesteuert umgekippt wären und somit ein zumindest temporärer Krankheitszustand vorgelegen hätte, der dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen wäre.